

3380 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t
des Sozialausschusses**

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBI. Nr. 638/1982 geändert werden

Durch die im vorliegenden Gesetzesbeschuß enthaltene Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz soll klargestellt werden, daß Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes hinsichtlich der Pfändbarkeit gleich zu behandeln sind wie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Weiters sollen die Wertgrenzen der §§ 24 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 39 Abs. 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes von 500.000 Schilling auf 1.000.000 Schilling erhöht werden. Ferner sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Delegierung der Beihilfengewährung durch die Landesarbeitsämter an die Arbeitsämter geschaffen werden.

Schließlich soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß bei der Rückforderung von Individualbeihilfen und von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung dieselbe Regelung gelten wie für Rückforderungen aufgrund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Zur Vermeidung von Härten sieht die Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz vor, daß bei Personen, die aufgrund des AMFG der Vollversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) unterliegen, Zeiten des Beihilfenbezuges bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage außer Betracht bleiben sollen. Beihilfenbezieher nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz sollen durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß hinsichtlich der Krankenversicherung und des Krankengeldanspruches den Beziehern von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe angeglichen werden. Dadurch soll die bisher bestehende Schlechterstellung gegenüber Arbeitslosengeldbeziehern beseitigt werden. Um auch hinsichtlich des Wochengeldes eine Gleichstellung zu erreichen, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschuß eine Mitfinanzierung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vor. Der gegenständliche Gesetzesbeschuß soll auch sicherstellen, daß die Krankenversicherung nach Ende des Beihilfenbezuges in der gleichen Weise fortwirkt wie nach dem Ausscheiden aus einer Beschäftigung. Analog zu den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist in der Novelle zum Ar-

3380 d. B.**- 2 -**

beitsmarktförderungsgesetz eine Vollzugsermächtigung vorgesehen, wonach der Bundesminister für Arbeit und Soziales die Vereinfachung des Meldewesens und insbesondere der Pauschalabfuhr der Beiträge ermöglichen kann.

Im Hinblick auf die branchenweise unterschiedliche Durchführung der Arbeitszeitverkürzung sollen an die Stelle der bisher im Gesetz enthaltenen absoluten Zahlen nunmehr Umschreibungen treten, welche trotz unterschiedlicher Normalarbeitszeit eine verhältnismäßig gleiche Behandlung sicherstellen. In Hinkunft soll dadurch auch dann eine Kurzarbeitshilfe gewährt werden können, wenn die ausfallende Arbeitszeit innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen mindestens ein Fünftel der jeweils geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt, also auch dann, wenn der Arbeitsausfall bei gleicher Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage einem Tag entspricht. Wie bisher gehen die Mindestvoraussetzungen jedoch weiterhin vom Modell der 5-Tage-Woche aus, ohne dadurch andere Arbeitszeitmodelle auszuschließen.

Die Geltung der derzeit bis Ende 1987 befristeten Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes über Beihilfen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung soll bis 31. Dezember 1988 verlängert werden.

Bei Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, die zur Deckung des Lebensunterhaltes gewährt werden, entstehen im Hinblick auf den Umstand, daß diese Beihilfen wesentlich geringer sind als der zuletzt bezogene Verdienst, schwerwiegende pensionsrechtliche Nachteile dadurch, daß den Betroffenen bei einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung diese Zeiten als Ersatzzeiten gemäß § 227 Z. 5 ASVG zu beurteilen wären und bei der Bemessung der künftigen Pension nicht herangezogen werden. Durch die in der gegenständlichen Regierungsvorlage vorgesehene Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz soll nun diese ungleiche Behandlung von Beihilfenbeziehern nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und Beziehern einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beseitigt werden. Weiters sollen solche Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes für die Erfüllung der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß § 253 a ASVG und der vorzeitigen Knapp-schaftsalterspension gemäß § 276 ASVG herangezogen werden und damit diese Zeiten dem Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung gleichgestellt werden. Analog zu all diesen Änderungen im ASVG sollen auch entsprechende Anpassungen im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und im Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfolgen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 01

Johanna Schicker
Berichterstatter

Rosl Mooser
Obmann